

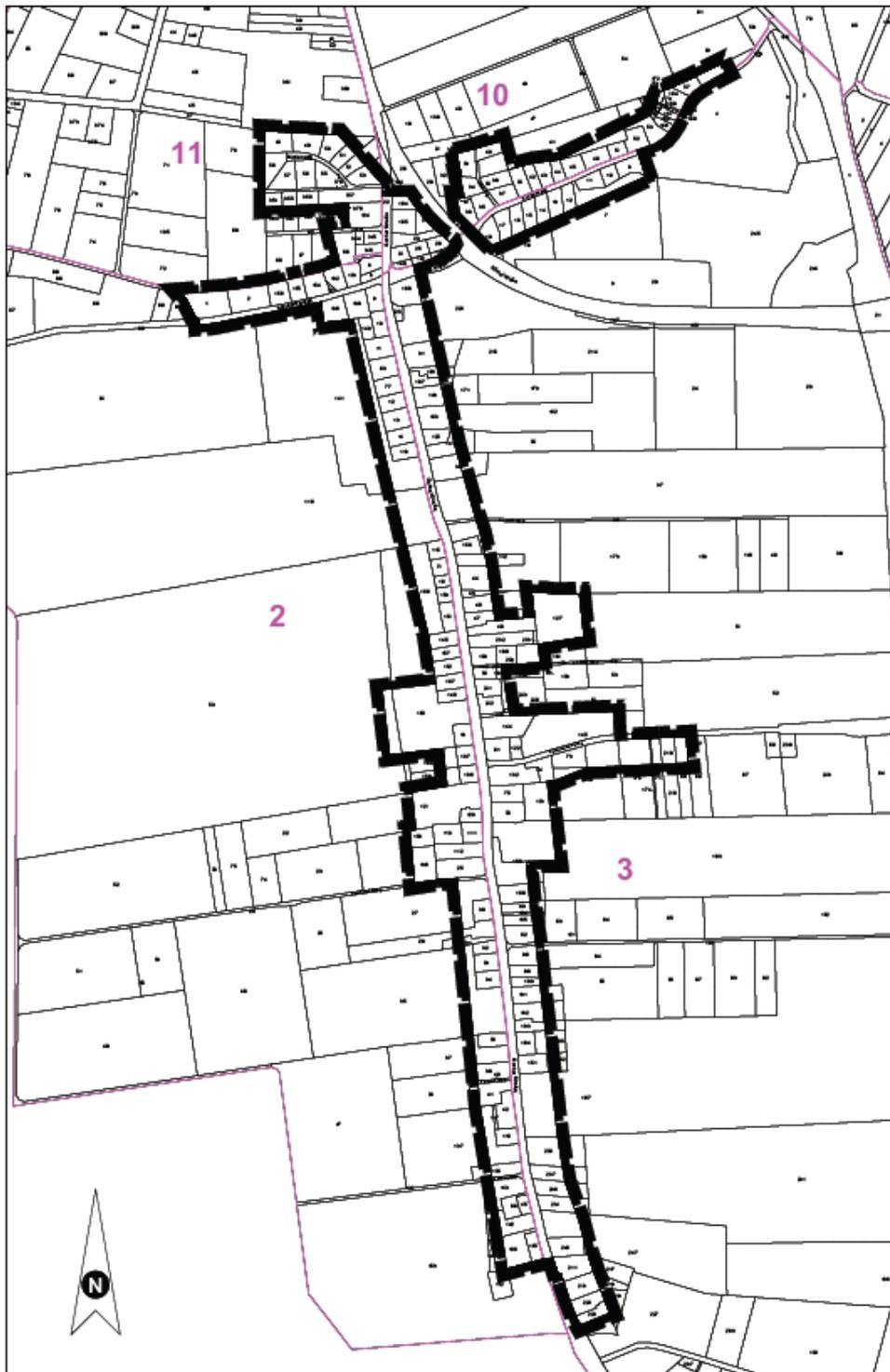


Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 gemäß § 1 Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.: 62 –Frasselt-, Ortsteil Frasselt, beschlossen. In der Sitzung am 12.12.2019 hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit über die Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu unterrichten. Der Beschluss vom 12.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet umfasst nahezu die gesamte Ortslage Frasselt und ist dem nachstehenden Planausschnitt (Planbereich schwarz gestrichelt umrandet) zu entnehmen:

Bebauungsplan Nr. 62 –Frasselt- Ortsteil Frasselt



Ziel des Bebauungsplanes ist es, die zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB so zu steuern, dass der dörfliche Siedlungscharakter im Hinblick auf die Siedlungsdichte gewahrt bleibt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird im Bauamt der Gemeinde Kranenburg, Rathaus, Klever Str. 4, Zimmer 1.17, in der Zeit vom **13.01.2020** bis **13.02.2020** (einschließlich) während der Dienststunden durchgeführt. Dabei wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der Entwurf der vorgenannten Bauleitplanung sowie die weiteren Anlagen können auch im Internet unter www.kranenburg.de, Rubrik: Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung, eingesehen werden. Die Darstellung im Internet ist unverbindlich und erfolgt ohne Gewähr. Maßgeblich sind die im Rathaus, Zimmer 1.17, während der Dauer der Unterrichtung der Öffentlichkeit einsehbaren Unterlagen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Veröffentlichung im Internet durchgehend während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verfügbar ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, den 16.12.2019

Der Bürgermeister
-Steins-